

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –  
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Holtsee**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 20. Mai 2026 – Aktenzeichen G20/2026/027.

Die Dujos Holtsee GmbH & Co. KG in 24363 Holtsee, Trömbek 2a, plant die Neuanlage eines Satelliten Blockheizkraftwerkes in 24363 Holtsee, Dorfstraße 8a, Gemarkung Holtsee, Flur 3, Flurstücke 35/30 und 72/16.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Blockheizkraftwerkes in einem Gebäude mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,913 Megawatt, mit dazugehörigen Kühlaggregaten,
- Errichtung eines Abgaskamins mit einer Höhe von 22,9 m;
- Errichtung eines Warmwasserspeichers mit einer Höhe von 17,50 m und einem Außendurchmesser von 12,73 m, einem Volumen von 2.000 Kubikmetern,
- Errichtung eines AdBlue Tanks mit einem Fassungsvermögen von 4.500 Litern.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass empfindliches Gebiet betroffen ist und daher eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen war.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immis-

sionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da das Blockheizkraftwerk mit Katalysatoren installiert ist. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 16 „BHKW Thormälen“ der Gemeinde Holtsee. Im Einwirkungsbereich der Neuanlage befindet sich kein FFH-Gebiet, welches durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Es ist die Versiegelung von etwa 291,15 Quadratmeter Fläche geplant. Es sind auf dieser Fläche keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es wird einen nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild geben, der Eingriff ist aber nicht so schwer, als dass eine erhebliche Änderung des Landschaftsbildes noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten ist. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Das Vorhaben wird kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Die Schutzobjekte stehen in ausreichender Entfernung zu dem geplanten Vorhaben.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Das Blockheizkraftwerk erzeugt im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emissionen in Form von Geruch oder Luftschadstoffen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Luft werden an den nächsten Immissionsorten eingehalten. Es tritt kein Biogas aus, dieses wird vollständig in dem Motor in elektrische und Wärmeenergie umgewandelt. Der Motor wird flexibel angesteuert und läuft maximal 1.500 Stunden je Jahr. Es kommt zu einem geringen Abfallaufkommen, welche durch durch Fachfirmen entsorgt werden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.